



Protokollauszug vom

26.06.2019

Departement Finanzen / Steueramt:

Vernehmlassung zuhanden Schweizerischer Städteverband (SSV) betreffend Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.284-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben an den Schweizerischen Städteverband zur Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Mitteilung (mit Beilagen 1 und 2) an: Departement Finanzen, Steueramt; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung betreffend hat der Schweizerische Städteverband (SSV) den Stadtrat für die Erarbeitung einer Stellungnahme aus Sicht der Städte und städtischen Gemeinden mit Schreiben vom 23. April 2019 zur Stellungnahme mit Frist bis 26. Juni 2019 eingeladen.

2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Kernpunkt des von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ausgearbeiteten Vorentwurfs bildet die Abschaffung des Eigenmietwertes für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene, unter Aufhebung der Abzüge für die Gewinnungskosten, das heisst der Unterhaltskosten, der Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, der Versicherungsprämien sowie der Kosten der Verwaltung durch Dritte.

Weitere zentrale Elemente der Vernehmlassungsvorlage stellen die Abzugsfähigkeit der Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau sowie der privaten Schuldzinsen und steuerliche Erleichterungen für Ersterwerbende dar:

- Die ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau sollen auf Bundesebene für alle Liegenschaften aufgehoben werden, unabhängig davon, ob diese selbstgenutzt oder vermietet sind. In den kantonalen Steuergesetzgebungen sollen die Kantone solche Abzüge demgegenüber wie bisher zulassen können.
- Zur Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen legt die WAK-S fünf Varianten vor, welche allesamt restriktiver ausgestaltet sind als das geltende Recht, wo die Schuldzinsen im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer 50'000 Franken abzugsfähig sind. Die Vorschläge der WAK-S reichen von «Abzugsfähigkeit im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge» (Variante 1) über «Abzugsfähigkeit im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge» (Variante 2), «Abzugsfähigkeit im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und weiterer 50'000 Franken bei Halten einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen» (Variante 3), «Abzugsfähigkeit im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen» (Variante 4) und «Keine Abzugsfähigkeit» (Variante 5).

Da Erträge aus beweglichem Vermögen sowie solche aus unbeweglichem Vermögen (z. B. Mieteinnahmen) steuerbar sind, sollte der allgemeine Schuldzinsenabzug im Gegenzug sowohl bei Einkommen aus beweglichem Vermögen als auch bei Einkommen aus unbeweglichem Vermögen gewährt werden. Um steuerplanerische Möglichkeiten etwas stärker einzudämmen und der Verschuldung der privaten Haushalte entgegenzuwirken, ist dabei Variante 2 – Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen im Umfang von 80 % der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen – den Vorzug zu geben. Denkbar wäre aus Sicht des Stadtrates auch, die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen noch stärker einzuschränken.

- Für den Erwerb von am Wohnsitz selbstbewohntem Wohneigentum will die WAK-S einen zeitlich und betragsmässig begrenzten Ersterwerberabzug im Sinn einer erhöhten Abzugslimite für private Schuldzinsen einführen. Der Ersterwerberabzug von maximal 10'000 Franken für Ehepaare und registrierte Partnerschaften und maximal 5'000 Franken für alleinstehende Personen im ersten Steuerjahr nach dem Erwerb des Eigenheims soll über 10 Jahre hinweg gewährt werden und linear abnehmen. Dies ist eine Massnahme zur verfassungsrechtlich verankerten Wohneigentumsförderung, soll es doch insbesondere Neuerwerbenden auf diese Weise einfacher möglich sein, Wohneigentum zu erwerben.

3. Bedeutung für die Stadt Winterthur

Die Frage, ob die Eigenmietwertbesteuerung insbesondere für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum abgeschafft werden soll oder nicht, ist in erster Linie politischer Natur. Die WAK-S strebt mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung Haushaltneutralität, Gleichbehandlung von Mieter/innen einerseits und Eigentümer/innen andererseits sowie die Reduktion der Verschuldensanreize an (vgl. dazu 17.400 Parlamentarische Initiative Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung, Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 14. Februar 2019, Seite 15).

Neben der Reduktion der Verschuldensanreize privater Haushalte erlaubt die Vorlage überdies, vorhandene Möglichkeiten zur Steueroptimierung einzudämmen und das Steuerrecht zu vereinfachen, was den Vollzug vergünstigt und der Rechtssicherheit dient. Solange die Eigenmietwertbesteuerung nur für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum, nicht jedoch für selbstgenutzte Zweitliegenschaften abgeschafft wird und den Kantonen – anders als auf Bundesebene – freigestellt bleibt, ob sie Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten gewähren wollen oder nicht, bleibt der Veranlagungsaufwand indessen auf hohem Niveau.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform hängen im Wesentlichen vom künftigen durchschnittlichen Hypothekenzinssatz und von der präferierten Variante des allgemeinen Schuldzinsenabzuges ab. Beim derzeitigen Zinsniveau lässt sich keine aufkommensneutrale Reform verwirklichen. Nach einer groben Schätzung des Bundes kann die Reform bei einem Zinsniveau von rund 3.5 Prozent und einer Begrenzung der Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen auf 80 Prozent (Variante 2) für die Kantone in etwa aufkommensneutral ausfallen. Ohne diese Begrenzung der Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen (Variante 1) hätten die Kantone beim gleichen Zinsniveau mit Mindereinnahmen zu rechnen, während die Varianten 4 und 5 zu Mehreinnahmen führen würden. Bei Variante 3 können die Aufkommenswirkungen mangels Datenmaterial zu qualifizierten Beteiligungen nicht geschätzt werden.

4. Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Es werden folgende Änderungsanträge gestellt:

- Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten: Aus dem Bericht der WAK-S, Seite 14 geht hervor, dass die steuerliche Förderung von Energiesparen und Umweltschutz ein kostspieliges Instrument mit hohen Mitnahmeeffekten sei und zur Folge habe, dass steuerpflichtige Personen mit höherem Einkommen progressionsbedingt stärker gefördert werden als solche mit tieferem Einkommen. Daher begrüsst der Stadtrat den Wegfall der steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Kosten und spricht sich stattdessen für die Ausrichtung von wirksamen Fördergeldern aus. Aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung sollten die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten indessen sowohl auf Bundesebene als auch auf Kantonsebene zwingend aufgehoben werden. Ein Verzicht auf die Gewährung dieser ausserfiskalisch motivierten Abzüge im Recht der Kantone wäre auch aus veranlagungsökonomischer Sicht zu begrüssen. Die Beibehaltung der Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen auf kantonaler Ebene würde nämlich dazu führen, dass die Steuerbehörden jeweils prüfen müssten, ob die geltend gemachten Abzüge nicht abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten oder abzugsfähige Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen darstellten.
- Aufhebung des Eigenmietwertes auch bei Zweitliegenschaften: Konsequenterweise müsste der Eigenmietwert auch bei Zweitliegenschaften aufgehoben werden. Davon will die WAK-S absehen - einerseits aus fiskalischen Gründen, wird doch der Eigenmietwert von Zweitliegenschaften zu 100 Prozent besteuert und andererseits, um die Attraktivität von Zweitliegenschaften durch die Abschaffung des Eigenmietwertes nicht zu erhöhen. In Anbetracht dessen, dass

sich die verfassungsmässig vorgesehene Wohneigentumsförderung (Art. 108 Bundesverfassung) nur auf Erst-, nicht aber auf Zweitliegenschaften erstreckt, wäre eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Erst- und Zweitliegenschaften, und damit die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung bei Zweitliegenschaften, grundsätzlich zulässig. Um steuerplanerischen Überlegungen keinen Vorschub zu leisten und auch, um das Steuerrecht zu vereinfachen und nicht unnötig zu verkomplizieren, sollte aus Sicht des Stadtrates auch bei Zweitliegenschaften auf eine Eigenmietwertbesteuerung verzichtet werden.

- Einführung eines Ersterwerberabzugs für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum: Hierbei handelt es sich um einen ausserfiskalisch motivierten Abzug, der insbesondere im interkantonalen Verhältnis erheblichen Abklärungsbedarf nach sich zieht. In Anbetracht dessen, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe der Wohneigentumsförderung eine Förderung mit steuerlichen Mitteln erlaubt, eine solche aber nicht vorschreibt (vgl. Bericht WAK-S, Seite 8) und die Schuldzinsen bei der vom Stadtrat favorisierten Variante 2 in einem namhaften Ausmass abziehbar sind, spricht sich der Stadtrat für den Verzicht auf die Einführung eines Ersterwerberabzugs aus.

5. Kommunikation

Es bedarf keiner Medienmitteilung.

Beilagen:

1. Schreiben an den Schweizerischen Städteverband (Vernehmlassungsantwort)
2. Fragebogen
3. Vernehmlassungsunterlagen

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Tschirren
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

26. Juni 2019 SR.19.284-2

Vernehmlassung zuhanden Schweizerischer Städteverband (SSV) betreffend Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Sehr geehrter Herr Tschirren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) Stellung nehmen zu können. Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Änderungen und Anregungen vorzulegen:

- Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten: Aus dem Bericht der WAK-S, Seite 14 geht hervor, dass die steuerliche Förderung von Energiesparen und Umweltschutz ein kostspieliges Instrument mit hohen Mitnahmeeffekten sei und zur Folge habe, dass steuerpflichtige Personen mit höherem Einkommen progressionsbedingt stärker gefördert werden als solche mit tieferem Einkommen. Daher begrüsst der Stadtrat den Wegfall der steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Kosten und spricht sich stattdessen für die Ausrichtung von wirksamen Fördergeldern aus. Aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung sollten die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten indessen sowohl auf Bundesebene als auch auf Kantonsebene zwingend aufgehoben werden. Ein Verzicht auf die Gewährung dieser ausserfiskalisch motivierten Abzüge im Recht der Kantone wäre auch aus

veranlagungsökonomischer Sicht zu begrüssen. Die Beibehaltung der Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen auf kantonaler Ebene würde nämlich dazu führen, dass die Steuerbehörden jeweils prüfen müssten, ob die geltend gemachten Abzüge nicht abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten oder abzugsfähige Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen darstellten.

- Aufhebung des Eigenmietwertes auch bei Zweitliegenschaften: Konsequenterweise müsste der Eigenmietwert auch bei Zweitliegenschaften aufgehoben werden. Davon will die WAK-S absehen - einerseits aus fiskalischen Gründen, wird doch der Eigenmietwert von Zweitliegenschaften zu 100 Prozent besteuert und andererseits, um die Attraktivität von Zweitliegenschaften durch die Abschaffung des Eigenmietwertes nicht zu erhöhen. In Anbetracht dessen, dass sich die verfassungsmässig vorgesehene Wohneigentumsförderung (Art. 108 Bundesverfassung) nur auf Erst-, nicht aber auf Zweitliegenschaften erstreckt, wäre eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Erst- und Zweitliegenschaften, und damit die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung bei Zweitliegenschaften, grundsätzlich zulässig. Um steuerplanerischen Überlegungen keinen Vorschub zu leisten und auch, um das Steuerrecht zu vereinfachen und nicht unnötig zu verkomplizieren, sollte aus Sicht des Stadtrates auch bei Zweitliegenschaften auf eine Eigenmietwertbesteuerung verzichtet werden.

- Einführung eines Ersterwerberabzugs für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum: Hierbei handelt es sich um einen ausserfiskalisch motivierten Abzug, der insbesondere im interkantonalen Verhältnis erheblichen Abklärungsbedarf nach sich zieht. In Anbetracht dessen, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe der Wohneigentumsförderung eine Förderung mit steuerlichen Mitteln erlaubt, eine solche aber nicht vorschreibt (vgl. Bericht WAK-S, Seite 8) und die Schuldzinsen bei der vom Stadtrat favorisierten Variante 2 in einem namhaften Ausmass abziehbar sind, spricht sich der Stadtrat für den Verzicht auf die Einführung eines Ersterwerberabzugs aus.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilage: Fragebogen

Mailkopie an: info@staedteverband.ch

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

Fragebogen

I. Handlungsbedarf

1.	Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung? Falls ja: Welche Ziele soll die Reform verfolgen?
Antwort	Ja. Die Reform soll aus Sicht der Stadt Winterthur folgende Ziele verfolgen: 1) Beseitigung von Fehlanreizen (Steuroptimierung, Verschuldung privater Haushalte) 2) Gleichbehandlung von Wohneigentümer/innen (Jüngere wie Rentner/innen) und Mieter/innen 3) Veranlagungsökonomie (Vereinfachung des Vollzugs)

II. Selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Besteuerung des Eigenmietwerts auf dem am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentum aufzuheben? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, den Eigenmietwert beizubehalten? (Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-DBG / Art. 6 Abs. 3 Bst. b StHG)
Antwort	Wir begrüßen beides: Die Aufhebung der Besteuerung des Eigenmietwertes auf dem am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentum dient den unter Ziffer 1 oben genannten Zielen. Im geltenden Recht stellt das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwertes eine der Mindestbemessungsgrundlagen für die nach dem Aufwand besteuerten Personen dar. Ein Wegfall der Besteuerung des Eigenmietwertes zöge eine Ungleichbehandlung der nach dem Aufwand besteuerten Wohneigentümer/innen gegenüber Mieter/innen in vergleichbaren Verhältnissen nach sich und würde zu einer zusätzlichen Privilegierung jener Personengruppe und zu Steuerausfällen führen.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung der bisherigen Absätze 2 erster Satz und 4) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, auch die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)
	Wir begrüßen beides:

Antwort	<p>Mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung entfallen definitionsgemäss die kausal mit der Erzielung dieses Einkommens verbundenen Abzüge (sog. Gewinnungskosten), also die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte.</p> <p>Bei den Abzügen für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten handelt es sich um ausserfiskalisch motivierte Abzüge (sog. anorganische Abzüge). Wie im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Ausgaben des Ständerates vom 14. Februar 2019 (nachgenannt Bericht WAK-S) zu lesen ist, ist die steuerliche Förderung von Energiesparen und Umweltschutz «ein kostspieliges Instrument mit hohen Mitnahmeeffekten» (Seite 14). Die WAK-S ist der Ansicht, dass eine direkte Subventionierung durch den Staat transparenter und wirksamer sei als eine indirekte Subventionierung über steuerliche Massnahmen und insbesondere Personen mit kleineren Einkommen mehr finanzielle Vorteile bringen würde (vgl. Bericht WAK-S, Seite 16). Wir teilen diese Auffassung.</p>
---------	--

4.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, im Steuerharmonisierungsgesetz für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten im kantonalen Recht nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie von Abs. 3^{bis} / neu Art. 9b Abs. 5 E-StHG)</p>
Antwort	<p>Aus den unter Ziffer 3 oben genannten Gründen sprechen wir uns für eine Abschaffung sowohl der Gewinnungskosten als auch der anorganischen Abzüge aus. Aus harmonisierungsrechtlicher Sicht wäre die Übernahme der Regelung des DBG ins Steuerharmonisierungsgesetz wünschbar.</p> <p>Ein Verzicht auf die Gewährung von ausserfiskalisch motivierten Abzüge wäre auch aus veranlagungsökonomischer Sicht zu begrüssen. Die Beibehaltung der Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen auf kantonalen Ebene würde nämlich dazu führen, dass die Steuerbehörden jeweils prüfen müssten, ob die geltend gemachten Abzüge nicht abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten oder abzugsfähige Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen darstellten.</p>

III. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete und verpachtete Liegenschaften

5.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei Zweitliegenschaften den Eigenmietwert weiterhin zu besteuern? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)</p>
Antwort	<p>Konsequenterweise müsste der Eigenmietwert auch bei Zweitliegenschaften aufgehoben werden. Davon will die WAK-S absehen - einerseits aus fiskalischen Gründen, wird doch der Eigenmietwert von Zweitliegenschaften zu 100 Prozent besteuert und andererseits, um die Attraktivität von Zweitliegenschaften durch die Abschaffung des Eigenmietwertes nicht zu erhöhen. In Anbetracht dessen, dass sich die verfassungsmässig vorgesehene Wohneigentumsförderung (Art. 108</p>

	Bundesverfassung) nur auf Erst-, nicht aber auf Zweitliegenschaften erstreckt, wäre eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Erst- und Zweitliegenschaften, und damit die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung bei Zweitliegenschaften, grundsätzlich zulässig. Um steuerplanerischen Überlegungen keinen Vorschub zu leisten und auch, um das Steuerrecht zu vereinfachen und nicht unnötig zu verkomplizieren, sollte aus unserer Sicht auch bei Zweitliegenschaften auf eine Eigenmietwertbesteuerung verzichtet werden.
--	--

6.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 / neu Art. 32a E-DBG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)</p>
Antwort	<p>Sind Einkünfte steuerbar, so sind die zu ihrer Gewinnung aufgewendeten Kosten konsequenterweise steuerlich absetzbar. Aus grundsätzlichen Überlegungen stimmen wir dieser Regelung daher zu, auch wenn wir uns für eine Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung auch bei Zweitliegenschaften aussprechen.</p> <p>Wie bereits unter Ziffer 3 oben stehend ausgeführt, begrüßen wir den Verzicht auf ausserfiskalisch motivierte Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten.</p>

7.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften im Steuerharmonisierungsgesetz die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz / neu Art. 9a Abs. 1 E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie Abs. 3^{bis} / neu Art. 9a Abs. 2–4 E-StHG)</p>
Antwort	<p>Sind Einkünfte steuerbar, so sind die zu ihrer Gewinnung aufgewendeten Kosten konsequenterweise steuerlich absetzbar. Daher sprechen wir uns für die Beibehaltung der Gewinnungskosten sowie für die Abschaffung der anorganischen Abzüge aus. Aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung sollte im Steuerharmonisierungsgesetz die gleiche Regelung wie im DBG verankert werden.</p>

IV. Private Schuldzinsen

8.	Welche der fünf in die Vernehmlassung geschickten Abzugsvarianten für private Schuldzinsen ziehen Sie vor?
----	--

	<p><u>Variante 1:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E- StHG)</p> <p><u>Variante 2:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 3:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und von 50 000 Franken bei Halten einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz und a^{bis} E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a^{bis} E-StHG)</p> <p><u>Variante 4:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 5:</u> Genereller Wegfall der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p>
Antwort	<p>Da Erträge aus beweglichem Vermögen sowie solche aus unbeweglichem Vermögen (z. B. Mieteinnahmen) steuerbar sind, sollte der allgemeine Schuldzinsenabzug unserer Ansicht nach sowohl bei Einkommen aus beweglichem Vermögen als auch bei Einkommen aus unbeweglichem Vermögen gewährt werden. Um steuerplanerische Möglichkeiten etwas stärker einzudämmen und der Verschuldung der privaten Haushalte entgegenzuwirken, sprechen wir uns für die Variante 2 – Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen im Umfang von 80 % der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen aus.</p>

9.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, einen zusätzlichen Schuldzinsenabzug für Ersterwerberinnen und Ersterwerber einzuführen? Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Höhe und Dauer? (Art. 33a E-DBG / Art. 9b E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie die entsprechende Übergangsbestimmung? (Art. 205g E-DBG/Art. 78g E-StHG)</p>
Antwort	<p>Hierbei handelt es sich um einen ausserfiskalisch motivierten Abzug, der insbesondere im interkantonalen Verhältnis erheblichen Abklärungsbedarf nach sich zieht. In Anbetracht dessen, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe der Wohneigentumsförderung eine Förderung mit steuerlichen Mitteln erlaubt, eine solche aber nicht vorschreibt (vgl. Bericht WAK-S, Seite 8) und die Schuldzinsen bei der vom Stadtrat favorisierten Variante 2 in einem namhaften Ausmass abziehbar sind, spricht sich der Stadtrat für den Verzicht auf die Einführung eines Ersterwerberabzugs aus.</p>

V. Diverses

10.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Sinne des Vorentwurfs anzupassen?</p>
Antwort	<p>Wir erachten den Vorschlag als praktikabel.</p>

11.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung des Vorentwurfs?
Antwort	Keine.

12.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	Keine.

Ort, Datum: Winterthur, 26. Juni 2019

Kanton / Organisation usw.: Stadt Winterthur